

# Waldbadordnung Niesendorf

Das Waldbad Niesendorf dient der Erholung, Entspannung und den Zielen des Naturschutzes. Jeder ist verpflichtet, durch sein eigenes Verhalten mit dazu beizutragen, dass die Tier- und Pflanzenwelt sowie die Naturschönheiten in diesem Gebiet erhalten bleiben.

Der Gemeinderat der Gemeinde Neschwitz hat auf Grundlage der Polizeiverordnung der Gemeinde Neschwitz und des Sächsischen Naturschutzgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, in seiner Sitzung am 12.06.2007 folgende Waldbadordnung beschlossen.

## § 1 Geltungsbereich

Die Waldbadordnung gilt für das gesamte Naherholungsgebiet des „Waldbades Niesendorf“. Das Gebiet ist in der Anlage 1 gekennzeichnet.

## § 2 Ruhezeiten

1. Im Interesse eines erholsamen Aufenthaltes wird eine gegenseitige Achtung und Rücksichtnahme erwartet. Jeder ruhestörende Lärm, der zu einer erheblichen Belästigung anderer führt u.a. auch Haus- und Gartenarbeiten, ist während der festgelegten Ruhezeiten verboten.  
Ruhezeiten sind von 22.00 Uhr bis 08.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr, sowie an allen Sonn- und Feiertagen.  
Zu den Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb vom motorbetriebenen Bodenbearbeitungsgeräten und von Rasenmähern sowie das Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen und Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten Matratzen, u.ä.
2. Ausnahmen bilden bei der Gemeindeverwaltung angemeldete und genehmigte Veranstaltungen.
3. Bauarbeiten, wie Um-, An- und Ausbau der Bungalows oder Anlagen dürfen nicht in der Saison vom 01.07. bis 31.08. durchgeführt werden.
4. Bei dringend auszuführenden Baumaßnahmen (auch Notreparaturen), die Abs. 3 widersprechen, ist bei der Gemeindeverwaltung eine Genehmigung einzuholen.

## § 3 Allgemeine Bedingungen

1. Das Grillen ist nur auf den dafür vorgesehen zentralen Grillplätzen für den Campingplatz oder auf der eigenen Parzelle des Bungalowbesitzers gestattet. Die Brandschutzbestimmungen und die Waldbrandwarnstufen müssen eingehalten werden.
2. Das Errichten von Lagerfeuern ist außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen grundsätzlich untersagt.
3. Das Befahren des Geländes ist nur zum Auf- und Abbau und für Versorgungsfahrten gestattet.

4. Hunde sind an der Leine zu führen. Verunreinigungen durch Hunde sind vom Tierführer unverzüglich zu entfernen. Das Baden der Tiere ist verboten.
5. Wege und Plätze sind zu pflegen. Auftretende Verunreinigungen sind vom Verursacher unverzüglich zu entfernen. Das Ableiten von Regenwasser auf die Wege ist nicht erlaubt.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 SächsPolG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Sinne dieser Satzung handelt.
2. Ordnungswidrigkeiten werden auf der Grundlage des Sächsischen Polizeigesetzes und des Ordnungswidrigkeitengesetzes geahndet.

#### **§ 5 Verhältnis zu anderen Vorschriften**

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Abfallgesetz dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB), dem Sächsischen Straßengesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie die Verordnungen über Rasenmäherlärm und über den Lärm von Sport- und Spielstätten, die Polizeiverordnung des Sächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Familie zum Schutz vor gefährlichen Hunden und die Gefahrenstoffverordnung und die Regelung bezüglich der Nachtzeit in § 25 Abs. 4 SächsPolG bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Waldbadordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Neschwitz, den 13.06.2007

Gerd Schuster  
Bürgermeister Neschwitz

Georg Paschke  
Bürgermeister Königswartha